

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHEID

VG 3 K 2266/18.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. der [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1-3: Rechtsanwalt Angelo Petzold, Hauptstraße
156, 10827 Berlin, Az.: 18/355-P,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, d. vertr. durch den Leiter der Außenstelle Eisenhütten-
stadt, Georg-Quincke-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder), [REDACTED]

Beklagte,

wegen Dublin-Verfahren

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 9. Mai 2019

durch
den Richter am Verwaltungsgericht Bölicke

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid vom 10. Oktober 2018 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe der beizutreibenden Forderung abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Kläger beantragen mit der am 17. Oktober 2018 erhobenen Klage sinngemäß,

den Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 2018 aufzuheben, mit dem diese u. a. die Durchführung eines Asylverfahrens in Deutschland wegen der Zuständigkeit Schwedens nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 als unzulässig abgelehnt hat, und die Beklagte zu verpflichten, ein Asylverfahren (für die Kläger in Deutschland) zu eröffnen.

Die Klage ist zulässig und zwischenzeitlich auch begründet.

Denn die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Asylantrag ist auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen, weil die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 abgelaufen ist. Sie endete spätestens 6 Monate nach Abschluss des Eilverfahrens VG 3 L 1094/18.A mit Beschluss vom 25. Oktober 2018.

Soweit die Beklagte erklärt hat, die Überstellungsfrist habe sich auf 18 Monate verlängert, weil die Kläger flüchtig seien, trifft dies nicht zu. Denn die Kläger sind nicht auf der Flucht, sondern haben sich in „Kirchenasyl“ begeben. Ihre Anschrift im „Kir-

chenasyl“ ist der Beklagten bekannt. Ein Versuch der zuständigen Behörden, die Rückführung der Kläger nach Schweden durchzusetzen, ist nicht aktenkundig. Damit liegt die Ursache für die fehlende Umsetzung der Rücküberstellung nach Schweden bei der Beklagten, die weder aus Rechtsgründen noch tatsächlich daran gehindert wäre, die Kläger aus dem Kirchenasyl nach Schweden zurückzuführen (vgl. VGH München, Beschluss vom 16. Mai 2018 – 20 ZB 18.50011 –, m.w.N.).

Nach dem eingetretenen Zuständigkeitswechsel können die im Hinblick auf die damals bestehende Zuständigkeit Schwedens für die Entscheidung über die Schutzanträge der Kläger getroffenen Entscheidungen aus dem Bescheid vom 10. Oktober 2018 keinen Bestand haben; der Bescheid war aufzuheben. Die Beklagte muss die Schutzanträge der Kläger neu bescheiden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), § 83 b Abs. 1 des Asylgesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides kann beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), Zulassung der Berufung oder mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Antrag kann schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV, BGBl. I S. 3803) versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder signiert über einen sicheren Übermittlungsweg (vgl. § 55a Abs. 4 VwGO) bei der elektronischen Poststelle des Gerichts eingereicht werden. Der Antrag auf mündliche Verhandlung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle gestellt werden.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen; in ihm sind ferner die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden

und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Bölicke

Beglaubigt

Friedrich

Verwaltungsgerichtsbesitzigte

